

Realisierung einer Vermögensteuer in Österreich

Josef Meichenitsch

Steuern und Abgaben dienen einerseits dazu, den Staat zu finanzieren, andererseits haben Steuern eine umverteilende Funktion. Eine Vermögensteuer kann bei der Erreichung beider Ziele von großem Nutzen sein.

Dieser Beitrag soll aufbauend auf einem internationalen Vergleich von vermögensbezogenen Steuern und der Darstellung einzelner Beispiele von Vermögensteuern den Status Quo vermögensbezogener Steuern in Österreich analysieren. Danach werden verschiedene Ausgestaltungsmerkmale einer eigenständigen Vermögensteuer diskutiert und kurze Berechnungen für die österreichische Situation angestellt.

Begründungen und Ziele einer Besteuerung von Vermögen

Jede Besteuerung von Vermögen kann generell durch das Leistungsfähigkeitsprinzip begründet werden. Eine Rechtfertigung der Erbschaftssteuer besteht zusätzlich darin, dass ohne eine entsprechende Besteuerung des leistungslosen Einkommenszufluss an die Erben die Ungleichverteilung der Vermögen der vererbenden Generation auf die erbende Generation weitergegeben wird. Die Besteuerung von Grundvermögen wird zudem durch das Äquivalenzprinzip begründet. (Schratzstaller 2003, 895)

Die finanzwissenschaftlichen Ansatzpunkte einer Vermögensbesteuerung sind der Vermögensbestand, der Vermögenszuwachs, der Vermögensverkehr und der Vermögensgebrauch. Für eine Besteuerung des Vermögensbestandes spricht das Leistungsfähigkeitsprinzip. In Übereinstimmung mit diesem Prinzip kann auch eine Substanzbesteuerung gerechtfertigt werden, da bei dieser Form der Besteuerung Vermögen abgeschöpft und umverteilt wird. Die Besteuerung des Vermögenszuwachs bildet quasi eine Ertragsteuer. Der Vermögensertrag kann beispielsweise im Rahmen der Einkommensteuer versteuert werden. Besteuert werden kann auch der Vermögensverkehr, also der Eigentümerwechsel von Vermögen. In der Praxis knüpfen vor allem die Grunderwerbsteuer und die Erbschaft- und Schenkungssteuer an diesem Prinzip an. Um den Nutzen langlebiger Konsumgüter stärker als durch einmalige Steuern wie etwa der Umsatzsteuer zu belasten, kann am Vermögensgebrauch angesetzt werden.

Nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip soll sich die individuelle Steuerlast an der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der SteuerzahlerInnen eines Staates orientieren. Neben dem Einkommen dient auch das Vermögen als Anknüpfungspunkt für die Leistungsfähigkeit einer Person; eine Besteuerung der Vermögen zielt auf eine Abschwächung der sich aus den Marktprozessen ergebenden primären personellen Vermögensverteilung.

Die Besteuerung von Vermögen ist auch aus einer fiskalischen Perspektive relevant, da Vermögensteuern üblicherweise stabile und ergiebige Aufkommen auf-

weisen. Auch vor dem Hintergrund, dass Nationalstaaten immer stärker versuchen, tatsächlich oder vermeintlich mobile Bemessungsgrundlagen steuerlich zu entlasten, um Abwanderungsanreize zu vermindern, stellt die Vermögenssteuer mit ihrer Abgabenlast auf hauptsächlich immobile Faktoren eine Alternative dar.

Eine Vermögenssteuer kann niemals isoliert von anderen Steuern, insbesondere von Vermögensertragsteuern, betrachtet werden. Das nachfolgende Beispiel zeigt, dass Vermögensteuern und Ertragsteuern Substitute darstellen können.

Tabelle 1: Substitutiver Charakter von Vermögen- und Ertragsteuer

Steuerart	Vermögensteuer	Einkommensteuer
Vermögensbestand	1.000 Euro	1.000 Euro
Vermögensertrag	5% (= 50 Euro)	5% (= 50 Euro)
Steuersatz	1% auf das Vermögen	20% auf den Ertrag
Steuerberechnung	1% von 1.000 Euro	20% von 50 Euro
Steuerlast	10 Euro	10 Euro

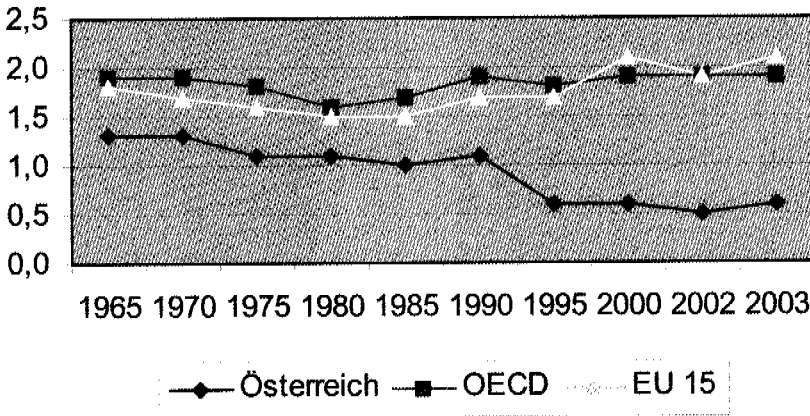
Quelle: eigene Berechnungen

Wird eine Vermögenssteuer mit einem Steuersatz von 1% auf ein Vermögen in Höhe von 1.000 Euro erhoben, ergibt sich eine Steuerlast von 10 Euro. Werden die Vermögenserträge in Höhe von 5% mit einem Steuersatz von 20% versteuert, ergibt sich ebenfalls eine Steuerlast von 10 Euro. Vermögenssteuer und Ertragsbesteuerung können also Substitute darstellen. Bei einer entsprechenden Ausgestaltung der Ertragsteuer kann auf eine eigenständige Vermögenssteuer also verzichtet werden.

Aus allokativer Sicht kann eine Besteuerung des Vermögensbestandes problematisch sein. Substanzbesteuerung findet statt, wenn das Vermögen keine Erträge abwirft oder wenn die Höhe der Besteuerung die Vermögenserträge übersteigt und kann dazu führen, dass der Vermögensbestand verringert wird, da die Vermögenssteuer nicht aus laufenden Erträgen entrichtet werden kann, sondern aus dem Vermögensbestand bezahlt werden muss. Die Besteuerung des Vermögensbestandes hat andererseits auch einen positiven allokativen Effekt, da Anreize gesetzt werden, Vermögen effizienter bzw. gewinnbringender einzusetzen. Beispielsweise entstünden Anreize, brach liegende Grundstücke in Geschäftsgrundstücke umzuwandeln, um aus den so erzielten Erträgen die Vermögenssteuer zu entrichten. Im Sinne dieses positiven allokativen Effekts kann eine Vermögenssteuer neben positiven umverteilungspolitischen Resultaten durchaus auch positive Effekte auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz bewirken.

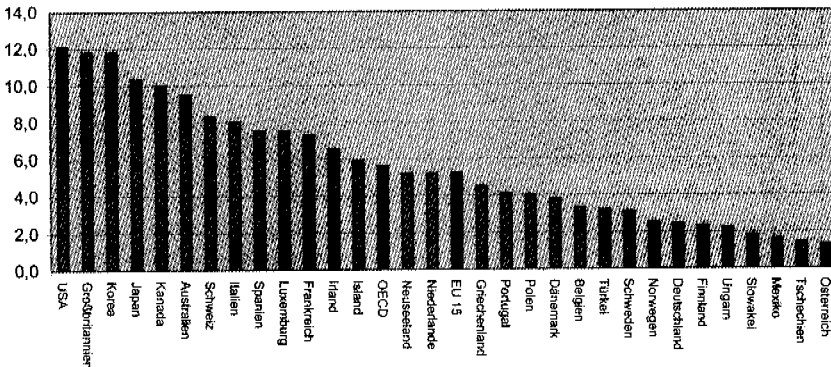
Vermögensbesteuerung im internationalen Vergleich

Österreich liegt im internationalen Vergleich bei der Besteuerung von Vermögen am untersten Ende. In den OECD-Staaten weisen lediglich Mexiko und die Tschechische Republik einen geringeren Anteil der vermögensbezogenen Steuern¹ in Relation zum Bruttoinlandsprodukt auf. In Österreich machen vermögensbezogene Steuern 0,6% des BIP aus, während der OECD-Durchschnitt bei 1,9%, jener der EU-15 bei 2,1% liegt. Auffällig ist dabei vor allem auch der deutlich sinkende Trend für Österreich.

Grafik 1: Anteil der vermögensbezogenen Steuern am BIP


Quelle: OECD Revenue Statistics 1965 – 2004

Auch gemessen am Anteil vermögensbezogener Steuern am Gesamtabgabenaufkommen² liegt Österreich mit 1,3% an letzter Stelle aller OECD-Staaten. In den EU-15 werden durchschnittlich 5,2% des Gesamtabgabenaufkommens aus vermögensbezogenen Steuern erzielt, im Durchschnitt aller OECD-Staaten 5,6%.

Grafik 2: Anteile der vermögensbezogenen Steuern am Gesamtabgabenaufkommen 2003


Quelle: OECD Revenue Statistics 1965 – 2004

In absoluten Zahlen ausgedrückt hebt Österreich nach OECD-Definition ca. 1,4 Mrd. Euro an vermögensbezogenen Steuern ein. Eine Anhebung auf EU-15- bzw. OECD-Durchschnitt wäre gleichbedeutend mit einem gesamten Aufkommen von ca. 4,8 bzw. 4,3 Mrd. Euro. Im Bereich der vermögensbezogenen Steuern könnten in Österreich somit durch eine Angleichung an den internationalen Durchschnitt mehr als 3 Mrd. Euro zusätzlich eingenommen werden.

In der EU heben mit Finnland, Frankreich, Luxemburg, Schweden und Spanien fünf Länder eine eigenständige Vermögenssteuer, also eine Steuer auf den Vermögensbestand, ein (Schratzenstaller 2005, 12). Innerhalb der OECD verfügen auch noch die Schweiz, Norwegen und Island über eine eigenständige Vermögenssteuer.

Tabelle 2: Vermögenssteuern in OECD-Ländern

Staat	Natürliche Personen		Juristische Personen			Steueraufkommen		
	Steuersatz	Freibetrag	Absetzbar bei Est	Steuersatz	Absetzbar bei Köst	in Mrd. Euro	In % d. Aufkommen	In % des BIP
Finnland	80 € bis 185.000 0,9% über 185.000	185.000 €	nein	-	-	0,2	0,3%	0,1%
Frankreich	progressiv von 0,55 bis 1,8%	720.000 € steuerfrei 152 € Abzug je Kind	nein	-	-	2,4	0,4%	0,2%
Luxemburg	0,5%	2.500 € 2.500 € Ehegatte 2.500 € Kind	nein	0,5%	auf Köst an rechenbar	0,7	7,3%	3,0%
Schweden	1,5%	109.000 € 163.000 € m. Ehegatte	nein	0,15% nur Personen-gesell.	-	0,9	0,7%	0,4%
Spanien	progressiv von 0,2 bis 2,5%	108.000 € 108.000 € Ehegatte	nein	-	-	1,1	0,5%	0,2%
Schweiz (Bsp Zürich)	progressiv von 0,111 bis 0,666%	44.000 € bzw. 88.000 €	nein	0,3405%	ja	3,9	3,6%	1,3%
Norwegen	progressiv von 0,2 bis 0,4%	15.000 € bis 19.000 €	nein	-	-	0,9	1,2%	0,5%
Island	0,6%	-	nein	0,6%	-	0,6	2,1%	0,8%

Quelle: Deutsches Bundesministerium der Finanzen, 2003

Island, Luxemburg, Schweden und die Schweiz, erheben die Vermögenssteuer auch auf Unternehmensebene. Frankreich, Spanien, Norwegen und die Schweiz gestalten ihren Vermögensteuersatz progressiv. Die Vermögensteuerzahlungen sind auf die Einkommensteuer nicht anrechenbar, nur in Einzelfällen wird eine Anrechnung auf die Körperschaftsteuer gewährt.

In der Schweiz werden Vermögensteuern nicht vom Bund, sondern von den Kantonen eingehoben. Zusätzlich haben die Gemeinden das Recht, Zuschläge auf die kantonale Vermögenssteuer einzuheben. Ein vergleichsweise hohes Aufkommen aus

der Vermögensbesteuerung erzielen mit der Schweiz und Luxemburg zwei Staaten mit niedrigen persönlichen Freibeträgen. Ein hoher Steuersatz führt dagegen nicht automatisch zu hohen Aufkommen, wie das Beispiel Schwedens zeigt. Obwohl dort ein relativ hoher Steuersatz von 1,5% angewendet wird, liegt das schwedische Vermögensteueraufkommen nur im Durchschnitt der vermögensteuererhebenden Staaten. Der Grund dafür liegt vor allem in zahlreichen Ausnahmeregelungen, welche die Bemessungsgrundlage schmälern.

Die Niederlande haben 2001 ihre Vermögensteuer mit der Kapitaleinkommensbesteuerung zusammengelegt und heben daher keine eigenständige Vermögensteuer mehr ein. Die Besteuerung der Kapitalerträge erfolgt allerdings seit der Einkommensteuerreform 2001 durch eine 30%-ige Steuer auf einen kalkulatorischen Zinssatz von 4%. Diese Regelung entspricht daher einer de-facto Vermögensteuer von 1,2% (Deutsches Bundesministerium der Finanzen 2003, 75). Durch diese so genannte »Sollertragsbesteuerung des Vermögens« ersparen sich die Behörden die Ermittlung der Vermögenseinkünfte, müssen aber im Gegenzug den Wert der Vermögen ermitteln.

Deutschland kennt derzeit eine persönliche allgemeine Vermögensteuer, hebt diese aber nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtshofes, in dem die Vermögensteuer für verfassungswidrig befunden wurde, weil sie aufgrund der geltenden Ausgestaltung (die Besteuerung von Grund- und Immobilienvermögen beruhte auf Einheitswerten, jene von Finanzvermögen auf Marktwerten) dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, seit 1997 nicht mehr ein. Die Steuersätze betragen zuletzt bei natürlichen Personen 0,5% für so genanntes »Investivvermögen« bzw. 1% für »übriges Vermögen« und 0,6% für nicht-natürliche Personen. Das Aufkommen im letzten Jahr der Einhebung betrug ca. 4,5 Mrd. Euro, was einem Anteil von 1,1% an den gesamten Steuereinnahmen entsprach (Deutsches Bundesministerium der Finanzen 2003, 73). Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer war das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen. Freibeträge waren vorgesehen. Der Ertrag der Steuern floss den Bundesländern zu.

Die »alte« österreichische Vermögensteuer

Bis 1993 erhob Österreich eine Vermögensteuer für natürliche und juristische Personen. Die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer war das Gesamtvermögen, das sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ergab. So genannter Hausrat wurde nicht besteuert. Der VfGH legte die Definition des Hausrats sehr großzügig aus, wodurch sehr wertvolle Güter vor allem im privaten Bereich nicht der Vermögensbesteuerung unterlagen. Der Steuersatz war proportional gestaltet und betrug 1%. Für die in dreijährigen Abständen erfolgten Veranlagungen war das Haushaltsprinzip maßgeblich. Persönliche Freibeträge in Höhe von jeweils 10.900 Euro (150.000 Schilling) waren für den Steuerpflichtigen, die Ehegattin sowie für jedes minderjährige Kind vorgesehen. Zusätzlich gab es einen Altersfreibetrag in Höhe von 10.900 Euro (150.000 Schilling) für Personen über 60 Jahre. Für Körperschaften, deren Vermögen hauptsächlich über die Einheitswerte des Betriebsvermögens ermittelt wurden, wurde eine Freigrenze von ebenfalls 10.900 Euro (150.000 Schilling) gewährt. Die Vermögensteuer war für natürliche Personen nicht abzugsfähig, konnte bei juristischen Personen teilweise jedoch als Sonderausgabe geltend gemacht werden (Doralt/Ruppe 1986, 50).

1993 betrug das Aufkommen aus der Vermögenssteuer 612 Mio. Euro. 37% davon entfielen auf natürliche, 63% auf juristische Personen (Schimpel 2004, 41). Der Anteil der Unternehmen (inklusive Personengesellschaften) am Vermögensteueraufkommen lag bei ca. 80%. Vor allem kapitalintensive Unternehmen steuerten viel zum Aufkommen bei, da große Sachanlagevermögen gleichbedeutend mit hohen Vermögensteuern waren. Die österreichische Vermögenssteuer war somit vor allem eine Unternehmenssteuer.

Die Vermögenssteuer war als unechte Substanzsteuer konzipiert. Sie sollte aus dem Ertrag des Vermögens entrichtet werden. Da die Vermögenssteuer aber auch ertragsloses Vermögen betraf, hatte sie bald den Charakter einer Substanzbesteuerung. Vor allem kapitalintensive Unternehmen ohne Erträge wurden durch die de-facto-Substanzbesteuerung der Vermögenssteuer in Bedrängnis gebracht. Angesichts dieses Befundes erscheint eine Wiedereinführung der Vermögenssteuer »in alter Ausprägung« nicht sinnvoll.

Status Quo vermögensbezogener Steuern in Österreich

Zum derzeitigen Zeitpunkt wird in Österreich keine eigene Vermögenssteuer eingehoben. Seit der Aufhebung der Gewerbekapitalsteuer, der Vermögenssteuer und des Erbschaftssteueräquivalents 1993 werden als Steuern vom Vermögen die Grundsteuer, die Bodenwertabgabe und die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erhoben. Unter der Rubrik der vermögensbezogenen Steuern lassen sich weiters die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Kapitalverkehrssteuern und die Grunderwerbsteuer subsumieren. Wie bereits erläutert, kann durch eine entsprechende Ausgestaltung dieser vermögensbezogenen Steuern und/oder der Einkommensteuer der Verzicht auf eine eigenständige Vermögenssteuer gerechtfertigt sein. Die derzeitige steuerliche Situation in Österreich, die sich durch eine ermäßigte Besteuerung von Vermögenserträgen, teilweise Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen, steuerliche Vorteile für große Vermögen in Stiftungen etc. auszeichnet, reicht für einen solchen Verzicht allerdings nicht aus.

Der Grundsteuer unterliegt der inländische Grundbesitz. Sie ist als Gemeindesteuer konzipiert und unterteilt sich in eine Grundsteuer A auf land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz und eine Grundsteuer B für sonstige Grundstücke. Bemessungsgrundlage der Grundsteuer sind die Einheitswerte. Die Gemeinden können das Aufkommen der Grundsteuer durch unterschiedliche Hebesätze variieren. Die Grundsteuer wird durch zahlreiche Ausnahmebestimmungen ausgehöhlt. Für die Gebietskörperschaften sind Dauerbefreiungen vorgesehen. Die Länder regeln zusätzlich zeitlich befristete Befreiungen, welche die Gemeinden in weiterer Folge erteilen können. In der Praxis ergibt das zumeist die Situation, dass Wohnhäuser bis zu 20 Jahren von der Grundsteuer befreit sind.

Die Bodenwertabgabe wird vom Einheitswert unbebauter Grundstücke, die für Bauzwecke in Betracht kommen, erhoben. Von dieser Abgabe sollte ursprünglich ein Lenkungseffekt zur Bebauung von Grundstücken ausgehen. Angesichts des mit 5 Mio. Euro äußerst geringen Aufkommens dieser Steuer dürfte der intendierte Lenkungseffekt kaum gegeben sein.

Die Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beruhen auf dem Einheitswert. Steuergegenstand sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Grundstücke, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

Tabelle 3: Aufkommen vermögensbezogener Steuern in Österreich³

Steuerart	Aufkommen 2004 in Mio. Euro
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	20
Bodenwertabgabe	5
Erbschafts- und Schenkungssteuer	154
Grundsteuer A	26
Grundsteuer B	405
Grunderwerbsteuer	513
Kapitalverkehrssteuern	53
Summe	1.176

Quelle: Budget 2006

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer erfasst die Zunahme an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit durch einen Erbfall bzw. eine Schenkung beim Erben bzw. beim Beschenken. Die Steuersätze sind je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Vermögens gestaffelt und reichen von 2 bis 60%. Die einzelnen Gegenstände eines Erbfalls werden in Österreich äußerst unterschiedlich besteuert. Nach Auffassung der Steuerreformkommission (1998) ist eine Neuordnung der Steuer schon deshalb dringend geboten, weil die Bewertungsdivergenzen zwischen Grundvermögen, Finanzvermögen und anderem Vermögen nicht mehr vertretbar sind. Für Grundbesitz ist seit 1. 1. 2001 das Dreifache des Einheitswertes maßgeblich. Auch das Abstellen auf den dreifachen Einheitswert von Grundbesitz ändert nichts daran, dass Grundbesitz für Erbschafts- und Schenkungssteuerzwecke weit unter dem tatsächlichen Wert besteuert wird. Zudem wird damit die regional und lokal unterschiedliche Preisentwicklung seit den letzten Hauptfeststellungen in den Jahren 1973 und 1988 in keiner Weise berücksichtigt. Bei der Bewertung von ausländischem Grundbesitz ist kein ausländischer Einheitswert, sondern der gemeine Wert anzusetzen, was zusätzliche gemeinschaftsrechtliche Bedenken auslöst. Große Vermögen sind der Besteuerung der Erbschaftssteuer vollkommen entzogen, da insbesondere Sparguthaben, Forderungswertpapiere sowie Anteilscheine an inländischem und ausländischem Fondsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften bei Beteiligungen unter 1% des Nennkapitals steuerfrei sind. Diese Steuerbefreiungen sind durch das Endbesteuerungsgesetz verfassungsrechtlich abgesichert. Im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips stellen diese Ausnahmen jedoch gravierende Fehlentwicklungen dar. Auch bei den Freibeträgen gibt es teilweise wahrscheinlich verfassungswidrige Ungleichbehandlungen. Während der Freibetrag beim Erwerb von Ehegatten und Kindern seit 1968 2.200 Euro beträgt, macht der Freibetrag für Betriebsvermögen seit 1. 1. 2000 365.000 Euro aus.

Die Grunderwerbsteuer belastet die Übertragung von Grundstücken und ist grundsätzlich vom Kaufpreis zu bemessen. In bestimmten Fällen ist die Steuer jedoch vom Einheitswert des Grundstücks zu berechnen. Unter anderem trifft dies zu, wenn ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück an Angehörige »zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers« überlassen wird.

Zu den Kapitalverkehrssteuern werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer gezahlt. Letztere wird seit 2000 allerdings nicht mehr eingehoben.

Neuralgischer Punkt: Die Einheitswerte

Das Bewertungsgesetz 1955 regelt die Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die Bodenwertabgabe, die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Grunderwerbsteuer. Bis 1993 waren die Einheitswerte auch für die Vermögenssteuer maßgeblich. Bedeutung haben die Einheitswerte auch für die Pauschalierung der Land- und Forstwirte und die Ermittlung der Abschreibung für Abnutzung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Einheitswerte sind für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für das Grundvermögen einschließlich der Betriebsgrundstücke festzustellen. Nach dem Bewertungsgesetz hat eine Hauptfeststellung der Einheitswerte alle neun Jahre zu erfolgen. Die Hauptfeststellungen wurden jedoch immer wieder durch einfache Bundesgesetze verschoben. Zuletzt wurde bestimmt, dass der Zeitpunkt einer Hauptfeststellung gesondert durch Bundesgesetz festzusetzen sei. Beim Grundvermögen wurde die letzte Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1973 durchgeführt. Die letzte Hauptfeststellung für land- und forstwirtschaftliches Vermögen erfolgte zum 1. Jänner 1988.

Das große Problem der Einheitswerte ist die marktferne Bewertung. Die im Jahr 1973 bzw. 1988 bereits damals weit unter den Verkehrswerten festgestellten Einheitswerte stellen heute nur mehr einen Bruchteil des Verkehrswertes der Liegenschaften dar. Die an den Einheitswerten anknüpfenden Steuern nehmen auf diese Entwicklungen keine Rücksicht. Farny, Gall und Predl (1997) zeigten bereits für das Jahr 1993, dass die Verkehrswerte das Neuneinhalbfache der Einheitswerte ausmachten. Die Unterschiede sind seither zweifellos angestiegen. Gelegentlich wurden pauschale Anhebungen der Einheitswerte vorgenommen. Die Einheitswerte des Grundvermögens wurden zuletzt 1983 um 35% erhöht. 2001 wurden für die Bemessungsgrundlagen der Grunderwerbsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer die Einheitswerte pauschal verdreifacht.

Problematisch ist auch die regional unterschiedliche Wertentwicklung der Grundstücke seit den letzten Hauptfeststellungen. Die steuerlich gleiche Behandlung von Grundstücken, die sich in ihren Verkehrswerten seit 1973 völlig unterschiedlich entwickelt haben, führt zu einer Ungleichbehandlung, die zweifellos verfassungsrechtlich bedenklich ist. Es ist anzunehmen, dass der VfGH im Falle einer Befassung diese Ungleichbehandlung zum Anlass nehmen würde, die gesetzlichen Grundlagen der Einheitsbewertung aufzuheben.

Unabhängig davon, ob eine eigenständige Vermögenssteuer oder entsprechende andere vermögensbezogene Steuern erhoben werden, ist das Ziel einer Bewertung von Vermögensgegenständen eine Heranführung der derzeit bestehenden Einheitswerte an die Verkehrswerte. Damit könnten einerseits Mehreinnahmen auf dem Gebiet der vermögensbezogenen Steuern erhoben, andererseits der derzeit bestehende vermutlich verfassungswidrige Zustand beseitigt werden.

Mögliche Ausgestaltungsmerkmale einer eigenständigen Vermögenssteuer

Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Definition des Vermögens bzw. der Bemessungsgrundlage einer Vermögenssteuer. Das deutsche Institut für Wirtschaftsforschung schreibt (2002, 10): »Unter Vermögen versteht man die (...) Gesamtheit der Güter, die nicht laufend verbraucht, sondern über einen bestimmten Zeitraum gebraucht werden. (...) Es erzielt Erträge (in Geld oder in geldwerten Sach-

leistungen oder Nutzwerte) im weiteren Sinne.« Für die konkrete Ausgestaltung einer Vermögenssteuer muss diese Definition weiter konkretisiert werden. Zunächst muss geklärt werden, welche Vermögensarten einer Vermögenssteuer unterliegen. Prinzipiell können dies Geld-, Immobilien-, Unternehmens- und Gebrauchsvermögen sein. Eine Vermögenssteuer kann sich auf Vermögen von Privaten und/ oder juristischen Körperschaften beziehen. Unterzieht man nur das Privatvermögen der Vermögenssteuer, so entstehen Anreize, Vermögen in Unternehmen zu »parken«, während es bei der Einbeziehung von juristischen Personen einerseits zu volkswirtschaftlich unerwünschter Substanzbesteuerung, andererseits zu vermehrter Kapitalabwanderung ins Ausland kommen kann. Zusätzlich ist zu klären, ob auf einen Brutto- oder Nettovermögensbestand abgestellt wird. Ersterer umfasst Vermögensbestände an sich, während letzterer auch die Belastungen der Vermögensgegenstände beispielsweise in Form von Hypotheken berücksichtigt.

Eine durch Erhebung der Vermögenssteuer auf der Ebene juristischer und natürlicher Personen entstehende Doppelbesteuerung kann durch Anrechnung der Vermögenssteuer der Kapitalgesellschaft auf die Vermögenssteuer der GesellschafterInnen vermieden werden. Alternativ dazu können entweder Kapitalgesellschaften von der Vermögenssteuer freigestellt werden oder Anteile an Kapitalgesellschaften auf Ebene der GesellschafterInnen nicht zur Vermögenssteuer herangezogen werden. Im sogenannten Halbsatzverfahren wird die Doppelbesteuerung durch Anwendung eines Halbsatzes sowohl auf Ebene der Kapitalgesellschaften als auch auf Ebene der AnteilseignerInnen vermieden. Je nach Art und Umfang der Anrechnung werden die Effekte einer Vermögenssteuer abgefedert. In der deutschen Diskussion zur Wiedereinhebung der Vermögenssteuer waren solche Anrechnungsmöglichkeiten vorgesehen, sodass sich das ursprünglich berechnete Brutto-Vermögenssteueraufkommen von 11 Mrd. Euro auf 7,3 bis 3,7 Mrd. Euro netto reduzierte (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung 2004, IX). Klarzustellen ist, dass sich der Begriff der Doppelbesteuerung auf eine zweifache Besteuerung im Rahmen der Vermögenssteuer bezieht. Das von Gegnern einer Vermögenssteuer vorgebrachte Argument, eine Vermögenssteuer stelle eine Doppelbesteuerung dar, da das Vermögen aus bereits besteuertem Einkommen entstanden sei, ist nicht nachvollziehbar, da in diesem Sinne alle Verbrauchssteuern zu einer Doppelbesteuerung führen würden.

Ein großes Problem jeder Vermögenssteuer stellt die Bewertung der Vermögensgegenstände dar. Generell besteht bei der Bewertung von Sachvermögen ein Trade-off zwischen Einzelfallgerechtigkeit des Bewertungsverfahrens und Transparenz, geringer Streit anfälligkeit und möglichst niedrigem Verwaltungsaufwand. Bei der Bewertung von Grund und Immobilien kann auf den so genannten »gemeinen Wert«, also jenen Preis, der bei Verkauf erzielbar wäre, oder auf eine Ertragsgröße, also die Erträge, die eine Vermögenseinheit erbringt, abgestellt werden. Der gemeine Wert ist oft nicht feststellbar, weshalb auf Hilfsgrößen zurückgegriffen werden muss, während ein Ertragswert oft nicht vorliegt, beispielsweise wenn Immobilien nicht vermietet werden. Bebaute Grundstücke können neben dem gemeinen Wert auch nach ihrem Verwendungszweck oder einem Ertragswertverfahren bewertet werden. Das Ertragswertverfahren ist vor allem bei Eigentumswohnungen bzw. Häusern für den Eigengebrauch problematisch, da in diesem Fall keine Miete anfällt. Eigentumswohnungen und Häuser für den Eigengebrauch müssen daher in einem Sachwertverfahren bzw. nach dem gemeinen Wert beurteilt werden. Denkbar ist auch eine Kombination aus

Ertragswert- und Sachwertverfahren. Die Bewertung von Geldvermögen gestaltet sich in der Theorie einfach, in der Praxis steht einer personenbezogenen Bewertung allerdings das verfassungsrechtlich abgesicherte Bankgeheimnis im Weg.

Die Festlegung des Steuersatzes kann proportional oder progressiv bzw. nach natürlichen und juristischen Personen differenziert erfolgen. Die Höhe des Steuersatzes ist aus »psychologischen« Gründen relevant, muss aber, wie das schwedische Beispiel zeigt, nicht unweigerlich in direktem Zusammenhang mit dem Steueraufkommen stehen, zumal die effektive Belastung auch durch die Höhe der Bemessungsgrundlage sowie eventuelle Ausnahmeregelungen bestimmt wird.

Um sozialpolitisch unerwünschte Fälle zu vermeiden, müssen großzügige Freibeträge eingezogen werden. Hier gilt es vor allem die klassische Eigentumswohnung bzw. das Haus für den Eigengebrauch zu entlasten. Zu beachten ist jedenfalls auch die Inzidenz der Vermögensbesteuerung, da davon ausgegangen werden kann, dass Vermögensteuern auf Immobilien und juristische Personen zum Teil auf MieterInnen, ArbeitnehmerInnen und KundInnen abgewälzt werden können.

Daten über Vermögen in Österreich

Die Datenlage zu Vermögen und zu seiner Verteilung in Österreich ist äußerst schwach. Seit der Abschaffung der Vermögensteuer gibt es keine entsprechende Statistik mehr. Im Jahr 1994 wurde die letzte offizielle Vermögensteuerstatistik publiziert. Demnach betrug das der Vermögensteuer unterliegende Vermögen in Österreich 1989 knapp 50 Mrd. Euro (Schweizer 2004, 41).

Der von der Statistik Austria jährlich durchgeführte Mikrozensus, in dem ein beträchtliches Sample von ca. einem Prozent der Bevölkerung befragt wird, beinhaltet weder Fragen zu Einkommen noch zu Vermögen. Im Vergleich zu ähnlichen Erhebungen in anderen Ländern, wie etwa dem »Sozioökonomischen Panel« in Deutschland, dem »Enquête Budget des Families« in Frankreich, dem »British Household Panel« in Großbritannien oder dem »Survey of Consumer Finances« in den USA wird die Brauchbarkeit des österreichischen Mikrozensus dadurch deutlich geschmälert. Mangels regelmäßiger Erhebungen muss bei der Beschreibung des Vermögensbestandes in Österreich auf punktuelle Stichprobenerhebungen und Studien mit differenzierenden Methodiken zurückgegriffen werden.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz veröffentlichte 2004 in seinem Bericht über die soziale Lage 2003–2004 unter anderem Berechnungen zum Vermögensbestand in Österreich. Aufgrund der mangelhaften Datenlage und der unzureichenden empirischen Stützung der verwendeten Hypothesen stellen die Resultate dieser Studie nach eigenen Angaben keine endgültigen Befunde zur Vermögensverteilung dar, sondern wollen lediglich einen ersten systematischen Überblick bzw. eine in dieser Form noch nicht bestehende Zusammenführung von Vermögensbestandteilen liefern (Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz 2004, 237).

Die Studie errechnet für 2002 ein Gesamtvermögen von 944 Mrd. Euro, wovon 269 Mrd. Euro oder 29% auf Geldvermögen, 428 Mrd. Euro oder 45% auf Immobilienvermögen und 247 Mrd. Euro oder 26% auf Unternehmensvermögen entfallen. Hausrat wird nicht erfasst. Überraschend ist die hohe Konzentration des Vermögens, die ausgehend vom Leistungsfähigkeitsprinzip für eine eigenständige Vermögensbesteuerung spricht. Demnach besitzen das reichste Prozent der Bevölkerung 34%, die

wohlhabendsten 2–10% der Bevölkerung weitere 35% des Vermögens. In den Händen der reichsten 10% liegen also beinahe 70% der Vermögenswerte in Österreich. Bei den Unternehmensvermögen ist die Konzentration am stärksten, während sie bei den Geldvermögen etwas flacher ist.

Tabelle 4: Vermögensverteilung in Österreich 2002

	Geldvermögen		Immobilienvermögen		Unternehmensvermögen		Gesamtvermögen	
	Mrd. €	Anteile	Mrd. €	Anteile	Mrd. €	Anteile	Mrd. €	Anteile
oberste 1%	28	10%	65	15%	225	91%	318	34%
2–10%	66	25%	239	56%	21	9%	326	35%
untere 90%	175	65%	124	29%	0	0%	299	32%
Gesamtbevölkerung (ohne Kinder)	269	100%	428	100%	247	100%	944	100%

Quelle: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Die Österreichische Nationalbank führt stichprobenartige Erhebungen über das Geldvermögen in Österreich durch. Die Hochrechnung der Umfrageergebnisse für 2004 erbringt ein Geldvermögen von ca. 330 Mrd. Euro (Mooslechner 2005, 11). Auch in dieser Studie zeigt sich eine hohe Konzentration der Vermögensbestände. Demnach besitzen die reichsten 10% beinahe 60% der Geldvermögen.

Guger und Marterbauer haben zuletzt die langfristigen Tendenzen in der Einkommensverteilung untersucht und kamen zum Ergebnis, dass die Verteilung der Bruttoeinkommen in den letzten Jahrzehnten sowohl innerhalb der unselbständig Beschäftigten als auch zwischen Lohneinkommen und Einkommen aus Besitz und Vermögen ungleicher wurde (Guger/Marterbauer 2005, 615). Daraus lässt sich unter der plausiblen Annahme, dass Vermögen stärker konzentriert sind als Einkommen, ableiten, dass auch die Vermögenskonzentration in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat.

Farny, Gall und Predl ermitteln in ihrer Studie Vermögen, Erben und Erbschaftsteuer (1997) ein Nettogesamtvermögen der privaten Haushalte in Höhe von 406 Mrd. Euro. 46% davon entfallen auf Grundvermögen, 31% auf Finanzvermögen, 12% auf Betriebsvermögen und 8% auf landwirtschaftliches Vermögen, der Rest auf sonstiges Vermögen.

Potentielle Besteuerungsgrundlagen und Steueraufkommen einer eigenständigen Vermögensteuer in Österreich

Angesichts der in verschiedenen Studien erhobenen Vermögenswerte könnte man vermuten, dass eine sehr breite Bemessungsgrundlage und in weiterer Folge ein hohes Aufkommen bei bereits niedrigen Steuersätzen für die Vermögensteuer zur Verfügung stünde. Die statistischen Defizite und unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen sowie die letztlich nicht verfügbare personelle Zuordenbarkeit der Vermögenswerte auf einzelne Personen sowie Haushalte mahnen allerdings zur Vorsicht. Unter Berücksichtigung der brüchigen Datenbasis können die folgenden Berechnungsergebnisse lediglich grobe Größenordnungen darstellen.

Als Datengrundlage für mögliche Steuerbemessungsgrundlagen und Steueraufkommen einer Vermögensteuer bietet sich der Bericht über die soziale Lage 2003 – 2004 an, da dieser einerseits mit Geld-, Immobilien- und Unternehmensvermögen alle relevanten Vermögensbestände beschreibt und andererseits auch rudimentäre Daten zur personellen Verteilung der Vermögensbestände bietet.

Die Bemessungsgrundlage für eine Vermögensteuer wird sowohl für alle Vermögenarten als auch nur für Geld- und Immobilienvermögen berechnet. Aufgrund der Daten zur personellen Verteilung können in die Berechnung Freibeträge eingezogen werden, was in diesem Fall in Höhe von 250.000 und 500.000 Euro geschieht. Freibeträge für Haushalte können aufgrund der fehlenden Zuordenbarkeit von Personen zu gemeinsamen Haushalten nicht erstellt werden.

Tabelle 5: Mögliche Bemessungsgrundlagen und Steueraufkommen einer Vermögensteuer in Österreich in Mio. Euro⁴

	Bemessungs- grundlage	Aufkommen Steuersatz 1%	Aufkommen Steuersatz 0,5%
alle Vermögen			
Freibetrag 250.000 Euro	502.920	5.029	2.515
Freibetrag 250.000 Euro ohne Unternehmensvermögen	253.020	2.530	1.265
alle Vermögen; Freibetrag 500.000 Euro	352.920	3.529	1.765
Freibetrag 500.000 Euro ohne Unternehmensvermögen	103.020	1.030	515

Quelle: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, eigene Berechnungen

Als Bemessungsgrundlage einer Vermögensteuer ergibt sich je nach Ausgestaltung ein Wert zwischen 103 und 503 Mrd. Euro. Das mögliche Aufkommen einer Vermögensteuer liegt bei Steuersätzen von 0,5 bis 1% bzw. personellen Freibeträgen zwischen 250.000 und 500.000 Euro zwischen 515 und 5.029 Mio. Euro. Die hohe Bandbreite ergibt sich aus den unterschiedlichen Variationen der Bemessungsgrundlagen, Freibeträge und Steuersätze. Die Berechnungen veranschaulichen die Größenordnungen, in der sich eine persönliche allgemeine Vermögensteuer in Österreich bewegen könnte. Die bis 1993 eingehobene Vermögensteuer liegt mit zuletzt 612 Mio. Euro Aufkommen eher am unteren Ende dieser Schätzungen.

In Hinblick auf die starke Konzentration des Vermögens und die abgeschlagene Position Österreichs bei der Vermögensbesteuerung im internationalen Vergleich kann die Wiedererhebung einer Vermögensteuer durchaus befürwortet werden. Sofern nicht Reformen im Bereich der vermögensbezogenen Steuern oder der Ertragssteuern das österreichische Steuersystem gerechter gestalten, ist die Einführung einer eigenständigen Vermögensteuer daher denkbar und sinnvoll.

Literatur

- Deutsches Bundesministerium der Finanzen (2003) Vermögensbesteuerung in westlichen Industriestaaten, in: Monatsbericht des Bundesministerium für Finanzen 11/2003, 73-80
- Bundesministerium für Finanzen (2005) Budget 2006, Wien
- Bundesministerium für Finanzen (1998) Steuerreform 2000 – Bericht der Steuerreformkommission an den Bundesminister für Finanzen, Wien
- Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2004) Bericht über die soziale Lage 2003 – 2004, Wien
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2002) Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland, Forschungsprojekt im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, Berlin
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2004) Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen, Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Berlin
- Doralt, Werner/ Hans Georg Ruppe (1986) Grundriß des österreichischen Steuerrechts, Band II, Bewertungsrecht, Vermögensteuern, Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchssteuern, Allgemeiner Teil, Wien
- Farny, Otto/ Franz Gall/ Margit Predl (1997) Vermögen, Erben und Erbschaftssteuer in Österreich, in: Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft Nr. 63
- Guger, Alois/ Markus Märterbauer (2005) Langfristige Tendenzen der Einkommensverteilung in Österreich, in: WIFO Monatsbericht 9/2005, 615-628
- Mooslechner, Peter (2005) Mikrodaten zum Geldvermögen der österreichischen Haushalte, Präsentationsunterlage zur AK-Konferenz »Steigende wirtschaftliche Ungleichheit bei steigendem Reichtum?« am 7. 11. 2005, Wien
- OECD (2005) Revenue Statistics 1965 – 2004. Paris
- Schimpel, Marc (2004) Reimplementierungsmöglichkeiten der persönlichen allgemeinen Vermögensteuer in Österreich, Diplomarbeit am Institut für Finanzwissenschaft der Wirtschaftsuniversität Wien
- Schatzenstaller, Margit (2003) Zur Steuerreform 2005, in: WIFO Monatsbericht 12/2003, 879-900
- Schatzenstaller, Margit (2005) Zur Zukunft der Kapitalbesteuerung in der erweiterten EU, Friedrich Ebert Stiftung, Vortrag bei der Friedrich-Ebert-Stiftung am 31. 10. 2005, Berlin
- Schweizer, Philip (2004) Vermögensteuer mit spezieller Betrachtung der Immobilienbesteuerung, Diplomarbeit am Institut für Finanzwissenschaft der Wirtschaftsuniversität Wien

Anmerkungen

- 1 Unter die OECD-Definition der vermögensbezogenen Steuern fallen die Steuern auf den Vermögensbestand und die Vermögensübertragung, nicht aber den Vermögensertrag.
- 2 Das Gesamtabgabenaufkommen beinhaltet in der OECD-Klassifikation auch die Sozialabgaben.
- 3 Die vermögensbezogenen Steuern der OECD beinhalten für Österreich die Grundsteuer, die Bodenwertabgabe, die Abgaben von land- und forstwirtschaftlichem Betrieb, die Beiträge der Landwirtschaft zum FLAF, die Kammerbeiträge, die Grunderwerbsteuer und die Kapitalverkehrsteuern.
- 4 Die Berechnungen sind bewusst vereinfacht dargestellt. Bewertungs- und Einhebungs-kosten sowie etwaige Verschiebungsanreize in Richtung betrieblichem Vermögen sind nicht berücksichtigt.